

Federführung:  
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr  
Produkt:  
60.07 Bauordnung

Datum:  
23.01.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.02.2019	Entscheidung

## Satzung zur Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Es wird der als Anlage beigefügte Entwurf Stellplatzablösesatzung 2019 der Stadt Coesfeld über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 48 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) als Satzung beschlossen.

### Sachverhalt:

Am 15.12.2016 hat der Landtag die Bauordnung 2016 beschlossen, durch die das Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen grundlegend modernisiert werden sollte. Unter anderem wurde die grundsätzlich gesetzlich verankerte Stellplatzpflicht abgeschafft und in die Satzungsverantwortung der Kommunen übergeben. Mit dem Wechsel der Landesregierung in 2017 wurde ein Moratorium verabschiedet und das Inkrafttreten der Landesbauordnung ausgesetzt, um eine nochmalige grundlegende Überarbeitung der Vorschrift vorzunehmen. Ergebnis ist die Landesbauordnung 2018 vom 21.07.2018, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

In § 48 der Landesbauordnung 2018 wurde die grundsätzliche Stellplatzpflicht wiederaufgenommen, den Kommunen aber ein gewisser Grad an Steuerungsmöglichkeiten durch den Erlass eigener Stellplatzsatzungen eingeräumt. Insbesondere besteht auch wie in der Vergangenheit die Möglichkeit, durch Satzung die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines in der Satzung festgelegten Geldbetrages an die Gemeinde zu regeln. Irritationen herrschten zunächst darüber, ob § 48 Abs. 8 BauO NRW 2018 als Ermächtigung zum Erlass einer eigenständigen Stellplatzablösesatzung ausreicht. Dies wurde inzwischen von der Landesregierung bestätigt, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich ist, eine Stellplatzsatzung zu erlassen, die auch die weiteren vom Gesetzgeber vorgesehenen Inhalte wie Stellplatzpflicht und -anzahl, Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen oder auch der Umgang mit Fahrradabstellplätzen regelt. Dies ist wegen der grundlegenden Änderungen derzeit auch nicht leistbar, zumal bislang die angekündigten Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen und erste Ergebnisse aus den Dienstbesprechungen mit der Landesregierung erst in der vergangenen Woche veröffentlicht wurden. Gerade zum § 48 (Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze) sind allerdings noch einige Fragen offen. Insofern ist es auch nicht sinnvoll, bereits jetzt eine Stellplatzsatzung zu erlassen, die den vom Gesetzgeber eingeräumten Regelungsgehalt ausschöpft.

Da aber die Stellplatzablösesatzung der Stadt Coesfeld vom 05.04.2011 für ab dem 01.01.2019 eingegangene Bauanträge rechtlich nicht mehr anwendbar ist, soll zumindest der Bereich der Stellplatzablösung durch Anpassung der bestehenden Satzung an die neue Rechtslage bereits jetzt geregelt werden. im vorliegenden Entwurf werden keine inhaltlichen Veränderungen, sondern lediglich eine Rechtsanpassung vorgenommen. Eine grundsätzliche Überarbeitung kann dann erfolgen, wenn eine Stellplatzsatzung erlassen wird, in die die Stellplatzablösethematik dann sinnvollerweise eingearbeitet werden sollte.

Die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen vorab zu regeln ist insbesondere deshalb erforderlich, damit die Realisierung von Vorhaben nicht an der Stellplatzfrage scheitert.

### **Anlagen:**

Entwurf der Stellplatzablösesatzung 2019